

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 19. September 1848



Raths-Protocoll

in Öconomicis zur Sitzung am 19. September 1848.

Gegenwärtige:

Herr Mag. Rath Maurer

„ „ Buberl

„ „ „ Knoll

„ Ökon. „ Gaffl

„ „ „ Eisen

„ „ „ v. Schönthan

„ Bürgerausschuß Zeininger

„ „ „ Schlager

„ „ „ Harratzmüller

„ „ „ Ryzolli

„ „ „ Sonnleitner

„ „ „ Reitmayr

„ „ „ Lechner

„ „ „ Stigler

„ „ „ Heindl

Abwesende:

Herr Bürgermeister Haydinger, ämtlich in Linz.

Die H. Bürgerausschüsse Nutzinger, Brittinger, Dögnfellner.

Referat des H. Ökon. Rathes Gaffl.

6120. Kr. A. Decret Z. 8129 wegen Versetzung des Mauthschranks zum Schnallenthor.

Der Bauamtsverwalter erhält den Auftrag, den Mauthschranks am Schnallenthor sogleich herzustellen u. zwar an demselben Orte, wo er früher bestand, nur muß der Weg für Fußgänger dergestalt hergerichtet werden, daß der Pflock, auf welchen der Schrankbaum einfällt, 2–3' vom Gebäude wegzustehen kommt, zugleich ist die in diesem Gebäude nöthige Reparatur am Dache vorzunehmen u. binnen 8 Tagen hierüber zu relationieren u. die Auslage durch Konto bekannt zugeben. Dem Pächter Pettenberger ist das K. A. Decret Z. 8129 in Abschrift mit der Weisung zuzustellen, dem h. Reggsauftrage sogleich Folge zu leisten u. den Schranken am Schnallenberge binnen 14 Tagen zu beziehen. Uiber den Vollzug dieses Auftrages hat der Bauamtsverwalter zu wachen.

6991. Prot. mit Ma[?] Be[?]it um Auszahlung seiner Forderung pr. 159 fl 58 xr C.M. für geliefertes Pulver.

Nachdem diese Forderung unterm 19. 8ber v.J. den weiter erlaufenden Kosten, die sich zur Feyer der Grundsteinlegung beym Kreisamtsgebäude sich ergeben, angeschlossen und verrichtet worden, die sämmtl. Rechnungen aber von h. Regg. zur Zalung noch nicht genehmigt sind, so wird Bittsteller hierauf zur Geduld verwiesen.

7031. Rechn. Revident Schiefermayr berichtet den Revis. Befund über das kassaämtl. Journal pro August 1848.

Dem Kassier zu bedeuten, daß derselbe die angeführten Mängel sogleich richtig stelle.

7032. Der Verwaltungsrath der Nationalgarde um Zuweisung einer städt. Lokalität zum Waffen- u. Montours-Depot.

Das passendste Lokale hiezu wird jenes seyn, welches das Ennsthor im Innern enthält und wo zur Herstellung desselben die wenigsten Kosten erfordert werden. Es ist demnach am 22. Septbr. Nachmittags [?]Uhr eine Augenscheins-Koön vorzunehmen, wozu Hr. Major Haller, H. Lieutenant Dögnfellner, Zeugwart Göppl, die Hrn. Ökon. Rätthe u. Bürgerausschüße u. Hr. Sekretär Gärber beyzuziehen sind.

Referat des H. Ökon. Rathes Eysn.

6065. Note der geistlichen Vogtey der Stadtpfarrkirche bezüglich mehrerer Reparaturen im Kirchengebäude.

Da selbe bereits vorliegt, ad acta.

7003. Prot. über den Augenschein an der Pfarrschule am Berg wegen Behebung mehrerer Gebrechen.

Dem Bauamtsverwalter mit dem Auftrage, daß derselbe diese Baureparaturen gehörig vornehmen lasse u. die Wochenlisten vorlege.

7008. Augenscheins-Protokoll bezüglich mehrerer Reparaturen im Friedhofe.

Dieses Protokoll dem Maurermeister Huber, dem Zimmermeister Bichler u. dem Kupferschmiedmeister Jakob Diltsh in Abschrift mit dem Auftrage zuzustellen, daß dieselben in 14 Tagen Kostenanschlag sammt Vorausmaß über die betreffenden Arbeiten hereingeben. In Betreff der Kupferschmidarbeit ist insbesondere das Quadratmaß u. und die Schwere des Kupfers anzuführen.

Referent des Hrn. Mag. Rathes Buberl.

7010. Sekr. Gärber schließt zur Z. 5227 & 5286 p. die vorgelegten Particularien über die Section der Maria Seylehner zurück.

Dem Kassaamte mit dem Auftrage, die Sektionsgebür mit 1 fl 36 xr u. dem Todtengräber im gemäßigten Betrage mit 1 fl C.M. aus der Stadtkasse auszubezahlen.

7028. Ludmilla Kruschina um den Meldschein zur Verehelichung mit dem k.k. Invaliden Oberbäcker Joh. Swoboda.

Der Bittstellerin mit dem zurück, daß sie mit diesem Gesuche auf den über das Ansuchen ihres Bräutigams Johann Swoboda unterm d. Z. erlassenen Bescheid verwiesen werde.

7029. Prot. mit Simon Kräftner um die Bewilligung des einwohnungsweisen Aufenthaltes im Hause No. 384 in Aichet.

Wird auf die Arbeitsdauer bewilligt.

Weiteres Referat des H. Ökon. Rathes Eisen.

7019. Kr. A. Sign. Z. 7824 über die Genehmigung des Aufspritzens auf dem Stadtplatze durch Math. Mittendorfer um den Betrag pr. 60 fl C.M.

Dem Kassaamte zum Rechnungsbelege in Abschrift zuzustellen.

7023, 7025. Wochenlisten über Zimmermannsarbeiten pr. 3 fl u. 9 fl 20 xr C.M.

Dem Bauverwalter zur Zahlung.

7024. Wochenliste über Wegmacherarbeiten pr. 40 xr C.M.
Dem Kassaamte zur Zalung.

7026. do. do. über Maurerarbeiten pr. 5 fl 10 xr C.M.
Dem Bauamte zur Zahlung.

7052. Konto des Anstreichers Alois Amtmann pr. 1 fl 10 xr C.M. für Anstreichen des Rettungsschiffes.
Dem Kassaamte zur Zalung dieser 1 fl 10 xr C.M. zuzustellen.

Referat des H. Ökon. Rathes v. Schönthan.

7051. Joh. Bapt. Schlager, Inspizient im Krankenhause zeigt an, das zwey Krankenzimmer nicht heizbar sind u. 24 ß Baumwolle für die Bettdecken erforderlich sind.
Zu diesem Behufe ist der eiserne Ofen zu verwenden u. aus den vorrätigen Ofentheilen im Ennsturme ein weiterer Ofen zusammzusetzen, dessen Besorgung Hrn. Inspicienten Schlager übertragen wird. die 24 ß Baumwolle hat ebenfalls H. Schlager zu besorgen u. s. Z. die betreffenden Rechnungen bezulegen.

5050. Schreiben des Maates. Linz mit dem Verfassungsentwurfe des dortigen Gemeindeausschusses.
Ad No. 6092 erledigt.

5981. Schreiben des Maates. Salzburg mit den provisorischen Statuten u. dem Entwurfe über die Organisirung der Stadtgemeinde.
ad No. 609 erlediget.

6093. Kr. A. Decret Z. 7926 wegen der Wahl u. Wirksamkeit des Gemeindeausschusses zur Uibertragung der bisher von h. Regg̃ ausgeübten Kuratel.
Es ist dießfalls nach dem Beyspiele von Wien, Linz und Salzburg die Wahl eines Gemeindeausschusses nach dem beyliegenden Entwurfe einzuleiten, das Resultat unverzüglich dem k.k. Kreisamte zum Berichte die h. Regg. mitzuthemen u. die Ermächtigung zur selbstständigen Verwaltung der Kommunalangelegenheiten nachzureichen.

Bekanntmachung:

In Folge des Ministerial-Schreibens v. 2. May d.J. und Decretes der h. Landesregierung vom 17. May d.J. Z. 12170 hat der Maat. und Bürgerschaft dieser Stadt beschlossen, an die Stelle der bisherigen Vertreter der Stadtkommune einen Gemeindeausschuß der Stadt Steyr nach folgenden Grundsätzen zu konstituiren.

§ 1. Zur Wahl des Gemeindeausschusses für die Stadt Steyr werden ohne Unterschied der Religion alle Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechtes berufen, welche 24 Jahre alt im vollen Genuße ihrer bürgerlichen Rechte sind, mit Ausnahme der Handwerksgehlen, Dienstbothen, Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn und Personen, die aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten unterstützt sind.

§ 2. Wählbar in den Gemeindeausschuß sind folgende, welche 30 Jahren alt und unbescholtenen Rufes sind:

1. Die Bürger dieser Stadt;
2. Die Vorsteher und Lehrer aller hier befindlichen Unterrichts-Anstalten, die Advokaten und practischen Ärzte.
3. Die Pfarrer der Stadt- und Vorstadtpfarre.
4. Alle jene, welche eine directe Steuer zahlen.

- § 3. Die Zahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses wird auf 30 festgesetzt; die Wahl erfolgt unmittelbar, jeder Wahlberechtigte wählt alle 30 Mitglieder für den Gemeindeausschuß.
- § 4. Zur Gültigkeit der Wahl ist die relative Stimmenmehrheit mit wenigstens ein Drittheil Stimmen erforderlich, bey gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.
- § 5. Die Annahme der Wahl eines Bürgerausschusses kann nicht verweigert werden.
- § 6. Die Wahl selbst hat am 8. Oktober d.J. im Rathszimmer des Magistrates statt; jeder Wahlberechtigte erhält wenigstens 6 Tage vor der Wahl einen signirten Wahlzettel, auf welchem derselbe die 30 Namen seiner Vertrauensmänner verzeichnet u. am obigen Tage zwischen 8–12 Uhr vormittags der Wahlkommission übergiebt. Jene Wahlberechtigten, denen kein Wahlzettel zugestellt worden seyn sollte, werden aufgefordert, sich am 6. Oktober d.J. Nachmittags von 3–5 Uhr im Rathssaale zu melden.
- § 7. Die Wahlkoön besteht aus einem Koär des Maätes, den Ökon. Räthen u. Bürgerausschüßen.
- § 8. Diese Koön hat die einzelnen Wahlzettel nach fortlaufenden Nummern zu protokolliren, die Stimmenzählung vorzunehmen und das Resultat bekannt zu machen.
- § 9. Der so gewählte Gemeindeausschuß wird sogleich vom Maäte zusammenberufen und demselben zur Prüfung der Ausschußwahlen sämmtliche Wahllacten übergeben, wozu derselbe ein Comité von 9 Mitgliedern aus seiner Mitte erwählt, sind wenigstens Zweydrittheile der Wahlen anerkannt, so erklärt sich der Ausschuß für constituirt.
- § 10. Die noch fehlenden Wahlen werden nach §§ 6, 7 & 8 vorgenommen. Ergibt die erste und zweyte Wahl nicht alle Mitglieder des Ausschusses so sind bey der Wiederholung in die engere Wahl jene in doppelter Anzahl als Ausschüße noch erforderlich zu ziehen, welche bey der letzten Wahl die meisten Stimmen erhielten.
- § 11. Nach Vollendung der Wahl sämmtl. 30 Mitglieder wählen diese aus ihrer Mitte 5 Gemeinderäthe, welche die Stelle der bisherigen Ökonomieräte und Bürgerausschüsse einnehmen und aus dem Gemeindeausschuße ausscheiden, ferner den Vorstand des Ausschusses, einen Vorstandsstellvertreter und drey Schriftführer, welche fünf Mitglieder das Vollzugs-Bureau des Ausschusses bilden.
- § 12. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, wozu wenigstens Zweydrittheile Mitglieder erforderlich.
- § 13. Bis zur Konstituierung dieses Gemeinderathes und Gemeindeausschusses bleibt der dermalige Ökonomierath und Bürgerausschuß in Wirksamkeit.
- § 14. Der neugebildete Gemeinderath und Gemeindeausschuß tritt mit der Einführung der vom Reichstage einzuführenden Gemeindeordnung außer Wirksamkeit; sollte diese innerhalb Jahresfrist nicht ins Leben getreten seyn, so wird Gemeinderath und Gemeindeausschuß aufgelöst und neue Wahlen angeordnet.
- § 15. Der zu wählende Ausschuß ist bis zur Erlassung einer definitiven Gemeindeordnung mit nachstehenden Befugnissen bekleidet: Er hat die Aufgabe:
- I. Für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung mit den dazu gesetzlich berufenen Organen mitzuwirken, die dießfalls nöthigen Maaßregeln zu treffen und deren Ausführung zu leiten.
 - II. Er ist das Organ für die Ausübung des Petitionsrechtes der Stadtgemeinde. Ihm liegt ob:
 - III. Die Reorganisirung des gesammten Municipalwesens der Stadt Steyr herbeyzuführen und zu dem Ende die Gemeindeordnung zu entwerfen.
 - IV. Die Gemeinde in Ausübung des ihr gebürenden Rechtes der Selbstverwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten zu vertreten. In dieser Beziehung tritt der Ausschuß an die Stelle der bisherigen von den Organen der Staatsverwaltung ausgeübten Gemeinde-Curatel dergestalt, daß in Fällen, in welchen bisher der Maät zur Einholung einer höhern Genehmigung verpflichtet war, die Zustimmung des Gemeindeausschusses einzuholen und diese als genügend von dem Maate auszuführen ist. Insbesondere steht daher dem Ausschüße zu:

- a. Die Feststellung des jährlichen Budgets der städtischen Kasse und der sämtlichen unter absonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde u. Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten.
- b. Die Kontrolle über die Verwaltung und Verwendung der städtischen Fonde, des Gemeindevermögens überhaupt, dann der Einnahmen u. Ausgaben insbesondere.
- c. Die Obsorge zur Beyschaffung der nach dem genehmigten Präliminare erforderlichen Geldmittel.
- d. Die Entgegename, Prüfung und definitive Erledigung sämtlicher jährlicher Rechnungen.
- e. Die Anordnung der Scontrirung der städtischen Kassen und Mitwirkung bey derselben.
- f. Die Bewilligungen zu allen ein genehmigten Präliminare nicht vorgesehenen Auslagen, wenn sie den Betrag von 100 fl C.M. übersteigen.
- g. Die entscheidende Prüfung der hypothekarischen Sicherheit bey anzulegenden Kapitalien aller städtischen Fonde u. Anstalten, die Nachricht von Zinsen u. anderen Schuldigkeiten, die Umwandlung von Giebigkeiten dießfälligen Entschädigungsübereinkünfte, die Prüfung aller im Namen der Stadtgemeinde und der Fonde zu schließenden Vergleiche und Verträge.
- h. Die Bewilligung zum Erwerbe oder zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter oder Gerechtsame, die Aufnahme von Darleihen oder Feststellung des Tilgungsplanes, die Erwirkung der hiezu nöthigen höheren Bewilligung.
- i. Die Veröffentlichung der Gebarungen im städtischen Haushalte und des summarischen Standes des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben aller Fonde.
- k. Die Begutachtung der Gesuche um Verleihung eines Gewerbes, um Einwanderungs- und Ehebewilligung, um Aufnahme in den Gemeindeverband.
- l. Die Kontrolle über das Schul- und Erziehungswesen, die Aufsicht über die Kranken u. Armenhäuser und alle Gemeindegebäude.
- m. Dem Ausschusse bleibt auch vorbehalten, bis zur definitiven Regelung der Gemeindeverfassung in Betreff der ihm selbst und dem Maate. obliegenden Geschäfte, die etwa durch die Inteën der Gemeinde gebotenen provisorischen Maaßregeln nach seiner besten Einsicht zu verfügen.

§ 16. Der Ausschuß wird seine Geschäftsordnung selbst entworfen u. bekannt geben. Die hierauf Bezug nehmenden Theile in dieser Bekanntmachung sind nur Andeutungen über die Pflichten und Wirksamkeit des Gemeindeausschusses.

Maurer M. Rath
 Gaffl Oec. Rath
 Eysn Oek. Rath
 Sonnleitner
 Schoenthan Oec. Rath
 Jo. Zaininger Bgr. Ausschuß
 Michael Harratzmüller
 Stigler
 Reitmayr

Gärber Sekr.